

## Haushaltssatzung für den Landkreis Kronach für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der Art. 55 ff der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Kronach folgende Haushaltsatzung:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im <b>Verwaltungshaushalt</b> in den Einnahmen und Ausgaben mit	<b>68.782.850 €</b>
und im <b>Vermögenshaushalt</b> in den Einnahmen und Ausgaben mit	<b>15.071.600 €</b>

ab.

### § 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **2.706.900 €** festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### § 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2020 auf **31.033.200 € (Umlagesoll)** festgesetzt.

(2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

vom Statistischen Landesamt festgestellte Umlagekraftzahlen	
der Grundsteuer A	418.864 €
der Grundsteuer B	6.505.083 €
der Gewerbesteuer	21.878.845 €
dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	26.690.946 €
der Umsatzsteuerbeteiligung	4.822.443 €
80 v. H. der Schlüsselzuweisungen, auf die die kreisangehörigen Gemeinden im Haushaltsjahr 2019 Anspruch hatten	<u>15.374.650 €</u>
<b>Summe der Bemessungsgrundlage:</b>	<b><u>75.690.831 €</u></b>

(3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes werden die **Umlagesätze für die Kreisumlage** wie folgt festgesetzt:

1. aus der Steuerkraft der Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	<b>41,0 v. H.</b>
b) für die Grundstücke (B)	<b>41,0 v. H.</b>

2. aus der Steuerkraft der Gewerbesteuer **41,0 v.H.**

3. aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer **41,0 v.H.**

4. aus der Umsatzsteuerbeteiligung **41,0 v.H.**

5. aus den Schlüsselzuweisungen **41,0 v.H.**

(4) Nach Art. 20 FAG werden keine Umlagesätze für die Kreisumlage festgesetzt.

(5) Die **Steuersätze** (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt und die für jedes Jahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

a) Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	<b>310 v.H.</b>
---	-----------------

b) Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital	<b>320 v.H.</b>
--	-----------------

#### § 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **8.000.000 €** festgesetzt.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Kronach, 28. Juli 2020

Klaus Löffler  
Landrat